

den Rath vor das Volk zu bringen.¹ Anträge dieser Art sind aber um nichts mehr als jene, welche von einem als öffentlichen Ankläger autorisirten Bürger im Einverständniss mit dem Rath gestellt werden, mit den auf administrative und politische Angelegenheiten bezüglichen auf eine Linie zu setzen. Es sind legislatorische Anträge und ihre Behandlung hat mit Gesetzesanträgen, welche gleichfalls jeder epitime Athener stellen

¹ RgTimokrates § 46 S. 715, 7 ἄλλος οὗτος νόμος οὐκ ἔων περι τῶν ἀτίμων οὐδὲ τῶν ὀφειλόντων λέγειν οὐδὲ χρηματίζειν περὶ ἀφέσεως τῶν ὀφλημάτων οὐδὲ τάξεως, ἐὰν μὴ τῆς ἀδείας δοθείσης καὶ ταύτης μὴ ἔλαττον ἢ ἐξακισιγίων ψήφισαμένων (§ 48) καίτοι χρῆ σε, ὦ Τιμόκρατες, εἰδότα τὸν νόμον τόνδε ὃν ἀνέγνων, εἴ τι δίκαιον ἐβούλου πράττειν, πρῶτον μὲν πρόσσδον γράψασθαι πρὸς τὴν βουλήν, εἶτα τῷ δήμῳ διαλεχθῆναι, καὶ τόθ' οὕτως εἰ πᾶσιν Ἀθηναίοις ἔδοκει, γράφειν καὶ νομοθετεῖν περὶ τούτων, καὶ τότε τοὺς χρόνους ἀναμείναντα τοὺς ἐκ τῶν νόμων, ἵνα τοῦτόν τὸν τρόπον πράττων, εἰ καὶ τις ἐπεχέριει δεικνύειν οὐκ ἐπιτήδειον ὄντα τῇ πόλει τὸν νόμον, μὴ ὄν ἐπιβουλεύειν γ' ἔδοκεις, ἀλλὰ γνώμη διαμαρτὸν ἀποσυχεῖν. Westermann („Untersuchungen über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden“ in den Abhandl. d. k. sächs. Ges. d. Wissensch. II, 30) sieht in den Worten καὶ νομοθετεῖν περὶ τούτων κτλ. eine Bestimmung des angezogenen Gesetzes, das also nach seiner Meinung weiter verordnete, dass nach ertheilter Genehmigung (τῆς ἀδείας δοθείσης) der Antragsteller in der gesetzlichen Weise und unter Einhaltung der für Gesetzesvorschläge vorgeschriebenen Termine seinen Antrag einbringen sollte, indem ihm entging, dass Demosthenes nur bis zu den Worten καὶ τόθ' οὕτως εἰ πᾶσιν Ἀθηναίοις ἔδοκει γράφειν die Punkte bezeichnet, in welchen Timokrates das Gesetz über Staatsschuldner nicht beachtet, daran aber in sehr geschickter und täuschender Weise sofort anreihet, worin Timokrates das Gesetz über die Behandlung legislatorischer Anträge verletzt. War einmal von dem Volke die Genehmigung zu einem Antrage zu Gunsten eines Staatsschuldners ertheilt, dann sollte ein solcher Antrag nicht als Gesetzesvorschlag behandelt werden, sondern er durfte nur, wie jedes andere ψήφισμα, mit Genehmigung des Rathes vor das Volk gebracht werden, wie dies klar aus den Worten des § 47 hervorgeht: καὶ ὁ μὲν νόμος, οὐδ' ἐπειδὴν τὴν ἀδειαν εὔρηται τις, ἔδοκεν ὡς ἂν βούληται πράττειν, ἀλλ' ὡς ἂν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ δοκῆ. Meine Auffassung des Vorganges weicht in dem letzten Punkte von Fränkel's Darstellung ab, welcher die Vollversammlung von 6000 Athenern endgültig über das Privileg entscheiden lässt. Mit der Ertheilung der ἀδεια gestattet das souveräne Volk, repräsentirt durch die mindestens 6000 Stimmenden, dass für den bestimmten Fall ein ψήφισμα gegen den bestehenden νόμος decretirt werden dürfe; über den Inhalt dieses ψήφισμα decretirt es hier nicht, sondern die gewöhnliche Ekklesie. Anders liegt der Fall bei der Ertheilung des Bürgerrechtes, indem dort das ψήφισμα vorausgeht und die Bestätigung durch die Vollversammlung der 6000 nachfolgt (vgl. RgNeaera § 89 S. 1375, 11).